

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossh. Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1904

I. Allgemeine feuerpolizeiliche Vorschriften

[urn:nbn:de:bsz:31-140400](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140400)

I.

Allgemeine feuerpolizeiliche Vorschriften.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 367. Mit Geld strafebis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft:

6. wer Waren, Materialien oder andere Vorräte¹⁾, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
8. wer ohne polizeiliche Erlaubnis²⁾ an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten³⁾ Selbstgeschosse, Schlag-

¹⁾ Wegen der Streichhölzer siehe Seite 234, wegen des Erdöls Seite 236 u. f., wegen der Explosivstoffe Seite 245.

²⁾ Die Erlaubnis erteilt das Bezirksamt, Ziffer 3 der Verordnung vom 29. Dezember 1871. Wo aber das Schießen mit Böllern oder anderen Schießwerkzeugen herkömmlich einen Teil der äußeren Feier von Kirchenfesten bildet, soll zufolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 16 April 1884 Nr. 5791 die polizeiliche Erlaubnis hierzu als stillschweigend erteilt angesehen, und deshalb von der jeweiligen Einholung einer besonderen Erlaubnis Umgang genommen werden. Soll gedachtes Schießen bei derartigen Kirchenfesten erst eingeführt werden, so ist auf Ansuchen die polizeiliche Erlaubnis, sofern hiergegen keine besonderen Bedenken obwalten, in widerruflicher Weise ein für allemal für bestimmte Plätze zu erteilen und auch hier sodann von dem Erfordernis einer alljährlichen Einholung der Erlaubnis abzusehen.

³⁾ Unter bewohnten oder von Menschen besuchten Orten sind nicht bloß öffentliche Orte zu verstehen, sondern auch solche Privaträumlichkeiten, welche von Menschen besucht zu werden pflegen; die eigenen Räumlichkeiten des Handelnden sind nicht ausgeschlossen. Das Selbstgeschosß ist „an“ von Menschen besuchten Orten angelegt, sofern nur sein Wirkungskreis auf solche sich erstreckt, auch wenn der Platz, wo es angebracht ist, von Menschen regelmäßig nicht betreten wird. (Rasenplätze einer öffentlichen Anlage). Ebenso ist der Ort auch dann von Menschen besucht, wenn dies unrechtmäßiger Weise, aber zufolge tatsächlich vorhandener Übung geschieht. Reichsgericht vom 11. Oktober 1883.

eisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuegewehr oder anderem Schießwerkzeuge (schießt¹⁾), oder Feuerwerkskörper abbrennt.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt²⁾;
4. wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten³⁾, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
5. wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;
6. wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
7. wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuegewehr (schießt⁴⁾) oder Feuerwerke abbrennt;
8. wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgerätschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt.⁵⁾

¹⁾ Eine Beschränkung des Verbots des Schießens auf das Scharfschießen wird nach dem Wortlaute des § 367 Ziffer 8 nicht gerechtfertigt sein; auch ein blinder Schuß kann (z. B. durch den Papierpfropfen) Schaden anrichten.

²⁾ Siehe Seite 194, Anmerkung ³⁾

³⁾ Nähere Bestimmungen über die Unterhaltung der Feuerstätten können gemäß Artikel 3 VI c des Badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch durch Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften, ergehen.

⁴⁾ Einerlei, ob blind oder scharf.

⁵⁾ Zur Ausführung der Ziffer 8 können behufs der Verhütung von Feuergefährdung gemäß Artikel 3 VI c des Badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden und es steht nichts im Wege,

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu 100 Mkt. oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

3. Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind ¹⁾

2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. November 1864, die Verhütung von Feuersgefahr für Gebäude betr.

(Regierungsblatt Seite 856.)

§ 1. Das Anmachen offener Feuer auf Straßen und Plätzen innerhalb der Ortschaften ohne ortspolizeiliche Genehmigung ist untersagt.

§ 2. In Hofräumen und Hausgärten dürfen offene Feuer nicht in solcher Nähe von Gebäuden und Vorräten brennbarer Stoffe angezündet werden, daß diese dadurch in Brand geraten können. Solche Feuer sind stets zu beaufsichtigen und vollständig auszulöschen, ehe sie verlassen werden.

§ 3. In Gebäuden dürfen Feuer nicht außer den bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen Feuerstätten angezündet werden.

Wo bei Bauarbeiten an Gebäuden Feuer oder Glut benützt werden muß, müssen diese in feuersicherer Weise verwahrt sein.

§ 4. Feuerstätten müssen stets so abgeschlossen oder verwahrt werden, daß eine Verstreung der Feuerstoffe nicht erfolgen kann.

§ 5. In Lokalen, in welchen Vorräte von Holz oder sonstigen leicht entzündlichen Stoffen gelagert oder verarbeitet werden, sind offene Feuerstätten unzulässig.

daß sie auch feuerpolizeiliche Anordnungen enthalten, die über den Inhalt der hierher gehörigen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs hinausgehen.

¹⁾ Die Vorschriften des § 369 Ziffer 3 werden durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften, erlassen. Artikel 3 VI c des Badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch.

Wird in solchen Lokalen der Ofen nicht von außen oder von einem mit eiserner oder blechbeschlagener Türe verschließbaren Vorkamine geheizt, so muß derselbe mit einem Plattenboden und einem Blechmantel in solcher Entfernung verwahrt werden, daß die Feuerungstüre leicht geöffnet und der Aschenbehälter bequem herausgezogen werden kann. Der Blechmantel muß die Feuerungstüre überragen. Der Raum zwischen Ofen und Mantel ist stets frei von brennbaren Stoffen zu halten.

§ 6. Das Dörren von Hanf oder Flachs mittels Feuer darf nicht in Wohngebäuden und nicht in solcher Nähe derselben geschehen, daß diese gefährdet werden können. Wo es besondere Verhältnisse unumgänglich nötig machen, können die Bezirksämter das Dörren an wohlverwahrten Ofen in Wohn- oder angrenzenden anderen Gebäuden unter Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln gestatten.

§ 7. Das Auslassen größerer Quantitäten von Schmalz und Talg, das Sieden von Öl, Pech, Lack, Firnis und dergleichen darf nur bei geschlossenem Feuer und, insofern es in Wohn- oder daran grenzenden Gebäuden geschieht, nur in feuersicherem, gewölbtem Raum vorgenommen werden.

§ 8. Das Verpichen und Ausbrennen der Fässer darf nur auf Plätzen stattfinden, wo dies ohne Gefährdung angrenzender Gebäude geschehen kann.

§ 9. Asche darf nur in feuersicheren Behältern oder an feuerfesten Orten aufbewahrt werden, in keinem Falle aber auf hölzernen Böden, in Dachräumen, Schopfen oder an Orten, wo brennbare Materialien gelagert sind.

Wird Torfasche nicht aufbewahrt, so darf dieselbe nur nach gehörigem Begießen mit Wasser von der Feuerstätte weggebracht werden.

§ 10. Holz, Stroh und andere brennbare Materialien dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Kaminen oder in solcher Nähe von Feuerstätten gelagert werden, daß eine Entzündung stattfinden kann.

§ 11. Offenes, d. i. gegen Berührung mit brennbaren Stoffen nicht genügend gesichertes Licht darf in Stallungen, Scheunen, Schopfen, Heu- und Fruchtböden und andern

Räumen, welche zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, nicht gebraucht werden.¹⁾

§ 12. In den gleichen Räumen (§ 11) ist das Tabakrauchen untersagt.²⁾

§ 13. Die auf vorstehende Verbote Bezug habenden älteren Verordnungen werden aufgehoben.

§ 14. Soweit örtliche Verhältnisse weitere Vorschriften nötig oder rätlich machen, sind in Gemäßheit des § 110 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

3. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1871, den Vollzug des Reichsstrafgesetzbuches betr.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1872, Seite 4.)

Ziff. 5. Dienstherrschäften, Arbeitgeber, Familienhäupter, welche feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute, Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen wissentlich dulden, desgleichen Personen, welche leichtfertiger Weise Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunknen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertrauen, oder welche im Freien angemachtes Feuer verlassen, ehe es vollständig ausgelöscht ist, werden auf Grund des § 368 Ziff. 8 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geld bis zu 20 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

4. Verordnung vom 8. Januar 1898, die Herstellung und Verwendung von Aethylen betr.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1898, Seite 11.)

Auf Grund der §§ 108 Ziffer 5 des Polizeistrafgesetzbuches und 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches wird hierdurch verordnet, was folgt:

¹⁾ § 11 ist durch § 368 Ziff. 5 des Reichsstrafgesetzbuches (Seite 228) ersetzt.

²⁾ § 12 bleibt neben § 368 Ziff. 5 des Reichsstrafgesetzbuches insofern in Geltung, als er das Tabakrauchen in Scheunen zc. auch dann untersagt, wenn das Feuer verwahrt wird, z. B. die Pfeife mit fest schließendem Deckel versehen ist.

§ 1. Wer in nicht fabrikmäßigem Umfange Azetylen herstellen oder verwenden will, hat dies spätestens bei der ersten Inbetriebsetzung der Gasentwicklungs-Apparate dem Bezirksamt anzuzeigen.

§ 2.¹⁾ Die Entwicklung und Aufbewahrung von Azetylen darf nicht in oder unter bewohnten Räumen und nicht in Kellern erfolgen. Die Räume, in denen die Gasentwicklung stattfindet, müssen durch eine Brandmauer oder einen isolierenden Luftraum von Wohnräumen getrennt sein. Die Gasentwickler dürfen nur unter leichter Bedachung aufgestellt werden.

§ 3. Diese Räume müssen hell, geräumig und gut gelüftet sein, dürfen nur durch Dampf- oder Wasserheizung erwärmt und nicht mit Licht betreten werden. Die Türen müssen nach außen aufschlagen.

Die Entlüftungsröhre der Räume und der Gasentwickler dürfen nicht in Schornsteine münden, die Entlüftungsröhre der Gasentwickler sind bis über das Dach zu führen.

§ 4. Die Apparate zur Entwicklung und Aufbewahrung von Azetylen gas müssen so eingerichtet sein, daß in ihnen kein höherer als ein Überdruck von einer Atmosphäre sich bilden kann.

§ 5. An den Entwicklungs-Apparaten, Gasbehältern und Gasleitungen dürfen keine aus Kupfer bestehenden Teile angebracht sein.

§ 6. Kalziumkarbid und andere Karbide dürfen in Mengen von mehr als 10 kg nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen und in trockenen, hellen, gut gelüfteten Räumen aufbewahrt werden. Die Lagerung in Kellern ist untersagt. Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen: „Karbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten.“

§ 7. Die zur Aufnahme flüssigen Azetylens bestimmten Flaschen müssen durch einen weißen Anstrich und die Auf-

¹⁾ Die Bezirksämter sind durch Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1898 Nr. 16632 ermächtigt, von der Vorschrift im letzten Satze des § 2 abzusehen, wenn es sich um kleinere, d. h. solche Apparate handelt, welche zur Speisung von nicht mehr als etwa 12 Flammen bestimmt sind und deren Gasbehälter nicht größer als etwa $\frac{1}{4}$ cbm ist.

chrift: „Flüssiges Azetylen, Feuergesährlich,“ gekennzeichnet, mit Angabe der Tara und des Fassungsraumes in Litern versehen und auf 250 Atmosphären geprüft sein.

§ 8. Bei der Füllung der Flaschen darf das Verhältnis von 1 kg Azetylen auf 3 Liter Rauminhalt nicht überschritten werden.

§ 9. Die Flaschen für verdichtetes Azetylgas müssen durch die Aufschrift „Azetylgas; Feuergesährlich,“ gekennzeichnet und mit der Angabe des höchsten zulässigen Druckes versehen sein. Sie müssen mit dem Doppelten des zulässigen Druckes geprüft sein.

§ 10. Die mit flüssigem oder verdichtetem Azetylen gefüllten Flaschen sind gegen die Einwirkung von Sonnenstrahlen und Ofenwärme zu schützen.

§ 11. Flüssiges und verdichtetes Azetylen dürfen nur in Gefäße gefüllt werden, an denen kein Teil aus Kupfer oder Kupferlegierungen besteht.

§ 12.¹⁾ Die Bestimmungen in den §§ 1, 2 und 3 finden keine Anwendung auf tragbare und solche Azetylen-gaslampen, bei denen der Brenner mit dem Entwicklungs-apparat unmittelbar und fest verbunden ist.

§ 13. Denjenigen, welche beim Erscheinen dieser Verordnung Azetylenentwicklungs-Apparate bereits in Betrieb genommen haben, kann von dem Bezirksamt zur Erfüllung der Vorschriften in § 2 und im ersten Satze des § 3 eine Frist von 12 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab bewilligt werden.

§ 14. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung:

¹⁾ Nach Erlass Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 17. Januar 1903 Nr. 49789 unterliegt es keinen erheblichen Bedenken, die gleiche Erleichterung auch hinsichtlich der kleinen tragbaren Azetylenentwicklungs-Apparate, welche Beleuchtungszwecken zu dienen bestimmt sind, vorzusehen. Von der Anwendung der §§ 1, 2 und 3 dieser Verordnung kann daher Umgang genommen werden. Dagegen finden die §§ 4 und 5 dieser Verordnung bei allen Anlagen, also auch bei kleinen tragbaren Apparaten Anwendung.

- a) auf fabrikmäßig betriebene und daher nach § 16 der Gewerbeordnung besonderer Genehmigung bedürftige Anlagen zur Herstellung von Äzethlen;
- b) auf die staatlichen wissenschaftlichen Institute, soweit sie Äzethlen zu Lehr- und Studienzwecken herstellen und verwenden.

**5. Verordnung vom 28. März 1865, die
Vereitigung, Versendung und den Verkauf von
Reibfeuerzeugen betr.**

(Regierungsblatt Seite 171.)

Für die Vereitigung, Versendung und den Verkauf von Reibfeuerzeugen (Reib- und Streichzündler, Zündhölzer, Zündkerzen, Reibschwamm, Reibfidibus und ähnliche Reibzündmittel) werden auf Grund des § 111 des Polizeistrafgesetzbuchs und mit Bezug auf Art. 16 und 30 des Gewerbegesetzes nachstehende Vorschriften ertheilt:

§ 111 Polizeistrafgesetzbuch ist ebenso wie das Badische Gewerbegesetz aufgehoben. Die gesetzlichen Bestimmungen, auf welche die Verordnung sich jetzt stützt, sind bei den einzelnen Paragraphen bezeichnet.

§ 1. Für die Befugnisse zu diesem Gewerbebetrieb sind die Art. 1 bis 3 und 6 bis 9 des Gewerbegesetzes vom 20. September 1862 nebst den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften und für die Fabrikation und die Niederlagen des Großhandels die Art. 10 und ff. des Gewerbegesetzes nebst den §§ 13 und ff. der Vollzugsverordnung vom 24. September 1862, sowie die §§ 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung maßgebend.

Für die Anlage von Reibfeuerzeugfabriken sind die §§ 16 der Reichsgewerbeordnung und 10—21 der Badischen Vollzugsverordnung hierzu entscheidend. Wer ohne die hiedurch vorgeschriebene Genehmigung Reibfeuerzeug gewerbsmäßig herstellt, wird gemäß § 147 Ziff. 2 Reichsgewerbeordnung bestraft.

§ 2. Die Fabrikation der Reibfeuerzeuge darf nur außerhalb der Ortschaften in abgesonderten, von anderen Gebäuden wenigstens 60 Fuß entfernten Lokalen, stattfinden.

Strafbestimmungen: wenn die Fabrikation gewerbsmäßig betrieben wird, § 147 Ziff. 2 Reichsgewerbeordnung; wenn nicht, § 368 Ziff. 8 Reichsstrafgesetzbuch.

§ 3. Zur tunlichstern Sicherung des Arbeitspersonals gegen Gefahren für Gesundheit müssen in solchen Fabriken

1. die Bereitung der Zündmasse nebst dem Eintauchen der Hölzchen in dieselbe, das Trocknen der Hölzchen, ebenso deren Verpackung in je eigenen, sowohl unter sich, als von den übrigen Arbeitslokalen gänzlich abgeschlossenen Räumen geschehen;
2. die sämtlichen Räume, in welchen sich Phosphordämpfe entwickeln, Vorrichtungen zur wirksamen Ventilation haben;
3. sämtliche Arbeitsräume täglich gelüftet werden und mit dem Anschlag der unten folgenden Warnung versehen sein.

Für die Anfertigung von Zündhölzchen aus weißem Phosphor enthält das Reichsgesetz vom 13. Mai 1884, betr. die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern (Reichsgesetzblatt Seite 49) sowie die Befanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juli 1893 (Reichsgesetzblatt Seite 209) eine Reihe von polizeilichen Bestimmungen zum Schutz der Arbeiter, ersteres mit eigenen Strafdrohungen (Vergehensstrafen), letztere auf Grund des § 120e Reichsgewerbeordnung. Hiedurch ist § 3 der Verordnung, der jetzt gleichfalls auf 120e Reichsgewerbeordnung zu stützen wäre, für die Bereitung von Zündhölzern aus weißem Phosphor ersetzt. Strafdrohung: § 147 Ziff. 4 Reichsgewerbeordnung.

§ 4. Bei der Versendung müssen die Reibfeuerzeuge in Behältnissen von starkem Eisenblech oder in sehr festen, an den Fugen mit Papier verklebten hölzernen Kisten sorgfältig und fest dergestalt verpackt sein, daß der Raum der Behälter völlig ausgefüllt ist. Die Behälter sind mit einer den Inhalt bezeichnenden, deutlichen und leicht in die Augen fallenden Überschrift („Reibfeuerzeuge,“ „Streichzünd“ z.) zu versehen.

Die Ladung ist sowohl während der Fahrt, als auf den Anhaltsplätzen vor Gefahren der Entzündung sicher zu stellen.

Strafbestimmung: § 368 Ziff. 8 Reichsstrafgesetzbuch.

§ 5. Die Kleinverkäufer haben ihre Borräte in festen Behältern verschlossen, an feuer sichereren Orten und nicht in der Nähe von brennbaren Stoffen aufzubewahren.

Auch die zum täglichen Verschleiß in das Verkaufslokal gebrachten kleineren Mengen sind dort vor Licht und Feuer

besonders zu verwahren und dürfen nicht in der Nähe von Nahrungs- und Genußmitteln gelagert werden.

Strafbestimmung: § 367 Ziff. 6 Reichsstrafgesetzbuch bezw. (zweiter Teil von Abf. 2) § 94 Polizeistrafgesetzbuch.

§ 6. Die Ministerialverordnungen vom 11. Sept. 1846, vom 11. Mai und 28. Juni 1854 treten außer Kraft.

Warnung.

1. Die Arbeiter werden gewarnt, in den Arbeitsräumen Nahrungsmittel aufzubewahren oder zu sich zu nehmen.
2. Durch Reinlichkeit, insbesondere durch Wechseln der Kleider und Waschen nach der Arbeit, sowie durch öfteres Ausspülen des Mundes können die Arbeiter zur Erhaltung ihrer Gesundheit wesentlich beitragen.
3. Für Arbeiter, welche schadhafte Zähne, Zahnfisteln, eiternde Stellen im Munde haben, oder welche viel husten und brustleidend sind, ist es rätlich, aus Arbeit zu treten, da sie hier in Gefahr stehen, sich schwere Leiden zuzuziehen.

6. Verordnung vom 22. August 1890, die Verwahrung und den Transport von Mineralölen und anderen feuergefährlichen Flüssigkeiten betr.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 522.)

Auf Grund des § 108 Ziff. 5 des Polizeistrafgesetzbuchs und der §§ 367 Ziff. 5 und 6, Ziff. 8 und 366 Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

I. Gattungen der von der Verordnung betroffenen Flüssigkeiten.

§ 1. Die gegenwärtige Verordnung findet Anwendung auf die nachstehend bezeichneten Flüssigkeiten, welche im Anschlusse an die Kaiserliche Verordnung vom 24. Febr. 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum¹⁾ geschieden werden in

1. Leicht entflammbare,
d. h. Petroleum und sonstige Mineralöle, welche unter einem Barometerstand von 760 mm schon bei einer Erwärmung

¹⁾ Seite 241.

auf weniger als 21 Grad des hundertteiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen lassen;

diesen Mineralölen sind ohne Rücksicht auf den Entflammungspunkt beizurechnen: ungereinigtes Petroleum (Rohpetroleum) sowie die leichtflüssigen Destillate aus Rohpetroleum, Stein- und Braunkohlenteer, z. B. Naphta, Petroleumäther (Cymogen, Keroselen), Gasolin (Neolin, Rhigolen, Kanadol, Gasäther); Benzin (Benzolin, Fleckwasser), Vigroin, Pußöl (Terpentinölsurrogat), Petroleumspirit, Photogen; ferner Äther (Schwefeläther, Kollobium), Schwefelkohlenstoff, Holzgeist (Methylalkohol);

2. minder entflammbare,

d. h. Petroleum (Erdöl, Steinöl, Bergöl, Kerosin, Astralöl, Standardöl, Kaiseröl und dgl.) und sonstige Mineralöle, welche unter einem Barometerstand von 760 mm erst bei einer Erwärmung auf 21 Grad des hundertteiligen Thermometers oder mehr entflammbare Dämpfe entweichen lassen;

diesen Mineralölen sind ohne Rücksicht auf den Entflammungspunkt beizurechnen die schwerflüssigen Produkte aus Rohpetroleum, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Harz- und Schiefereteer, z. B. Lubrikatingöl, Mineralschmieröl, Vulkanöl, Star-, Glob-, Spindelöl, Oleonaphta, Balvoline; Benzol (Toluol, Xylol), Kreosotöl; Solaröl, Paraffinöl (Rotöl, Gelböl, Gasöl); Harzöl, Rienöl, Retinöl, Terpentinöl; Schieferöl; ferner Lackfirnisse aus Spiritus und Terpentinöl; endlich Sprit (Weingeist) und Spirituosen von mehr als 50% Tralles.

Änderungen und Ergänzungen dieser Verzeichnisse im Wege der Bekanntmachung bleiben vorbehalten.

II. Verwahrung

1. in Lagern.

§ 2. Wer leicht entflammbare Flüssigkeiten in Mengen von mehr als 15 Kilogramm und minder entflammbare Flüssigkeiten in Mengen von mehr als 300 Kilogramm in einem Raume lagert, hat dem Bezirksamte unter Bezeichnung des Aufbewahrungsortes, der Gattung und des Höchstbetrages der Menge der zu lagernden Flüssigkeiten Anzeige zu erstatten und die allgemein vorgeschriebenen oder von der

Polizeibehörde angeordneten besonderen Vorsichtsmaßregeln einzuhalten.

Die Erlaubnis des Bezirksamts ist erforderlich zur Lagerung von Mengen über 100 Kilogramm leicht entflammbarer und über 1000 Kilogramm minder entflammbarer Flüssigkeiten.

Bei Errichtung dauernder Niederlagen (Lagerhöfen) für Mengen über 1000 Kilogramm leicht entflammbarer Flüssigkeiten ist die Erlaubnis durch den Bezirksrat zu erteilen und vorher das Aufforderungsverfahren unter sinngemäßer Anwendung der §§ 10 bis 21 der Vollzugsverordnung vom 23. Dezember 1883 zur Gewerbeordnung einzuhalten.

§ 3. Die Erlaubnis darf in den Fällen des § 2 Absatz 2 und 3 nur erteilt werden, wenn vermöge der Lage, baulichen Beschaffenheit und sonstigen Benützungsweise des Aufbewahrungsraumes Gefahren für Menschen und fremdes Eigentum nicht zu befürchten sind oder durch Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen verhütet werden können.

Die Erlaubnis ist an die zu diesem Zwecke erforderlichen und nach dem Urteile Sachverständiger ausreichenden Bedingungen zu knüpfen.

Die Lagerung leicht entflammbarer Flüssigkeiten in Mengen über 1000 Kilogramm ist unter allen Umständen nur in solchen Räumen zulässig, die sich außerhalb der Ortschaften befinden, genügend abgesondert sind und mit Gelassen, in welchen sich Menschen gewöhnlich aufhalten, nicht in Verbindung stehen.

§ 4. Sofern nicht bei Erteilung der Erlaubnis weitere Bedingungen gestellt werden, oder eine andere Art der Verwahrung unter besonderen Verhältnissen zugelassen wird, ist die Lagerung der in § 1 bezeichneten Flüssigkeiten in Mengen, welche die Anzeigepflicht begründen, nur statthaft:

1. in Kellern, sonstigen unterirdischen Gelassen oder ebenerdigen Räumen, welche kühl, nicht mit Heizungsrichtungen versehen, gut ventiliert, von Außen verschließbar sind und keine Abflüsse (Gerinne) nach Außen haben. Sie sollen womöglich durch das Tageslicht zu erhellen sein; soweit

*x) Zulassung d. Lagerung nach § 4 des Statuts
Händel durch Erl. d. Bez. v. 4. II. 1909/25379.
Zul. d. Lag. v. Herrn. Hoffmann durch Erl. d. Bez. v.
Mün. v. 14. XII. 20. Nr. 42428.*

eine künstliche Beleuchtung jedoch nicht zu vermeiden ist, darf dieselbe nur auf elektrischem Wege bewirkt werden oder von Außen durch gasdicht schließende Glas- oder Glimmerscheiben erfolgen. Der Fußboden des Lagerraumes muß aus unbrennlichem und möglichst undurchlässigem Materiale hergestellt und mit einer Umfassung aus feuersicherem Materiale und von solcher Höhe versehen sein, daß der Raum innerhalb der Umfassungswände einschließlich des Rauminhalts der etwa vorhandenen Sammelgrube ausreicht, die gesamte Menge der aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens aufzunehmen. Die Tür- und Lichtöffnungen sind durch eiserne oder mindestens auf der Innenseite mit Blech verkleidete Türen und Läden zu schließen. Gefasse, über welchen sich bewohnbare Räume befinden, müssen überwölbt sein;

2. auf Höfen, in Gärten oder anderen umfriedeten Grundstücken, wenn das Ausfließen der Flüssigkeiten durch Eingraben der Gebinde oder durch eine aus feuersicherem Material hergestellte Umfassung verhindert wird.

§ 5. Als ein Raum im Sinne dieser Verordnung gelten auch solche Räume, welche nicht durch feuersichere Scheidewandern ohne Öffnungen von einander getrennt sind.

§ 6. In Räumlichkeiten, in welchen Flüssigkeiten der in § 1 genannten Art lagern, darf kein Feuer oder Licht angezündet, nicht geraucht, und dürfen andere selbstentzündliche, explosive oder überhaupt leicht feuerfangende Gegenstände nicht aufbewahrt werden. Das Betreten derselben mit künstlichem Lichte ist nur gestattet, wenn leicht entflammbare Flüssigkeiten daselbst nicht aufbewahrt werden, und das Licht durch Sicherheitsvorrichtungen genügend verwahrt ist. Das Umfüllen der Flüssigkeiten in andere Gefäße und sonstige geschäftliche Verrichtungen mit den Flüssigkeiten dürfen nur bei Tageslicht oder der nach § 4 zulässigen künstlichen Beleuchtung vorgenommen werden.

2. In Verkaufsräumen.

§ 7. In Verkaufsräumen dürfen zum Zwecke des Kleinhandels leicht entflammare Flüssigkeiten nur in Mengen bis zu 15 Kilogramm, minder entflammare in Mengen bis zu

50 Kilogramm, wenn aber die Aufbewahrung in metallenen, mit einem Hahnen zum Abfüllen versehenen Gefäßen erfolgt, bis zu 300 Kilogramm vorrätig sein.

Leicht entflammbare Flüssigkeiten müssen in metallenen Behältern aufbewahrt werden; nur in Mengen von $\frac{1}{2}$ Liter oder weniger sind Glasflaschen mit eingeschliflenen Glasstöpseln zulässig.

Die Vorräte an Flüssigkeiten beider Arten sind in wohlgeschlossenen Gefäßen derart aufzustellen, daß eine Erwärmung des Inhalts durch die Sonne oder Heizungseinrichtungen möglichst ausgeschlossen ist.

Bei künstlichem Lichte mit Ausnahme elektrischer Glühlichtbeleuchtung dürfen leicht entflammbare Flüssigkeiten nicht aus einem Gefäße in ein anderes übergefüllt werden.

3. Beim Konsumenten.

§ 8. In den zum regelmäßigen Aufenthalte oder Verkehr von Menschen bestimmten Räumen, insbesondere in Wohnräumen, Küchen, unmittelbar daran anstoßenden Vorratsräumen, Werkstätten, Comptoirs, Wirtschaften und dergleichen dürfen leicht entflammbare Flüssigkeiten nur in Mengen bis zu 2 Kilogramm, minder entflammbare in Mengen bis zu 20 Kilogramm aufbewahrt werden.

Zur Aufbewahrung sind dicht geschlossene Gefäße von Metall oder starkem Glase zu verwenden.

Das Umfüllen von einem Gefäße in das andere ist nur entfernt von offenem Lichte oder Feuer zulässig.

III. Transport auf Landwegen.

§ 9. Der Transport von Glasballons, welche leicht entflammbare Flüssigkeiten enthalten, mittels Wagen ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

a. Die Ballons müssen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder ähnlichen lockeren Substanzen in starken Holzkisten oder einzeln in soliden mit einer guten Schutzdecke versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial ausgefüllerten Körben oder Kübeln fest verpackt sein.

b. Jeder Wagen muß außer dem Kutscher oder Führer von einer erwachsenen Person begleitet sein.

c. Die Wagen dürfen nur im Schritt fahren.

IV. Überwachung.

§ 10. Die Polizeibehörde hat durch periodische Revisionen der Lager- und Verkaufsräume die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung und der im einzelnen Falle getroffenen besonderen Anordnungen zu überwachen. Zur Erleichterung der Überwachung müssen die Gefäße, in welchen Flüssigkeiten der in § 1 bezeichneten Arten aufbewahrt werden, leicht erkennbare, die Flüssigkeiten bezeichnende Aufschriften tragen. Diese Vorschrift findet indes auf minder entflammbares Petroleum und auf Sprit, sofern diese Flüssigkeiten in Originalgebinden aufbewahrt werden, keine Anwendung.

V. Schlußbestimmungen.

§ 11. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die diesseitige Verordnung vom 15. Februar 1865, die Lagerung von Erdöl (Petroleum) und ähnlichen Stoffen betreffend (Regierungsblatt Seite 105), außer Geltung.

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Aufbewahrung der in § 1 genannten Flüssigkeiten an den Gewinnungsstätten des Rohpetroleums und in Fabriken, in welchen diese Stoffe hergestellt, bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden. Für diese Fabriken sind die erforderlichen Anordnungen auf Grund der §§ 16 und 120 der Gewerbeordnung von den zuständigen Behörden zu treffen.

Für den Transport der in § 1 bezeichneten Flüssigkeiten auf Schiffen, Flößen und Fähren und auf Eisenbahnen sind die besonderen schiffahrts- und bahnpolizeilichen Vorschriften maßgebend. ✕

7. Kaiserliche Verordnung vom 24. Februar 1882, das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum betr.

(Reichsgesetzblatt Seite 40, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 118.)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, wird verordnet, was folgt:

§ 1. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, welches unter einem Barometerstand von 760 mm schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21°

Schluffer, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rotem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift „Feuergefährlich“ tragen.

Wird derartige Petroleum gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 kg feilgehalten, oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar“ enthalten.

§ 2. Die Untersuchung des Petroleum auf seine Entflammbarkeit im Sinne des § 1 hat mittels des Abel'schen Petroleumprobers unter Beobachtung der von dem Reichskanzler wegen Handhabung des Probers zu erlassenden näheren Vorschriften zu erfolgen.¹⁾

Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometerstand als 760 mm vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach einer vom Reichskanzler zu veröffentlichenden Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstand dem im § 1 bezeichneten Wärmegrad entspricht.

§ 3. Diese Verordnung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken keine Anwendung.

§ 4. Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

¹⁾ Anweisung für die Untersuchung des Petroleum auf seine Entflammbarkeit mittels des Abel'schen Petroleumprobers, im Centralblatt 1882 Seite 196, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 120, ergänzt und abgeändert durch die Bekanntmachung im Centralblatt 1884 Seite 250, Gesetz- und Verordnungsblatt 1884 Seite 424; Bestimmungen betreffend die amtliche Beglaubigung des Abel'schen Petroleumprobers im Centralblatt 1882 Seite 344, ergänzt und abgeändert Centralblatt 1884 Seite 250. Badische Vollzugsverordnung vom 30. Dezember 1882, die Untersuchung des Petroleum betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt 1883 Seite 14.

8. Forstgesetz.¹⁾

Kapitel IV. Von Abwendung der Feuergefähr.

§ 60. Zum Verkohlen des Holzes in den Waldungen sind die Plätze mit Zustimmung des Försters auszuwählen. Der Umkreis der Kohlplatten muß von den Ästen der nächsten Bäume wenigstens fünfzehn Schritte entfernt sein und auf einen Abstand von vier Schritten von den Kohlplatten sind alle feuerfangenden Gegenstände wegzuräumen.

Der Schritt ist hier und überall im Zweifel zu zwei und einem halben Schuh (75 cm) zu rechnen.

§ 61. Der Köhler ist verpflichtet, den Förster oder Waldaufseher von dem Zeitpunkt in Kenntnis zu setzen, in welchem der Kohlenmeiler angezündet wird. Nach der Anzündung darf er sich von dem Meiler weder bei Tag, noch bei Nacht entfernen; auch muß er zu jeder Zeit einen hinreichenden Wasservorrat bereit halten.

§ 62. Bei stürmischem Wetter ist der Köhler schuldig, einen Windschirm aufzustellen; unter solchen Umständen darf er den Meiler nicht abdecken und keine Kohlen ausziehen. Die Abfuhr frischer Kohlen darf in keinem Falle vor Ablauf von 24 Stunden nach dem Ausziehen derselben geschehen.

§ 63. Dieselben Vorschriften, wie für das Kohlenbrennen (§§ 60—62), gelten auch für das Aschebrennen.

§ 64. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von fünfzig Schritten, sowie auf einem an den Wald anstoßenden Torfmoore, darf ohne besondere Erlaubnis des Försters, der mit Erteilung derselben zugleich die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuordnen hat, kein Feuer angezündet werden.

§ 65. Ausgenommen von der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen ist:

- a. Das Feuer, welches die Waldhüter in ihren Gutdistrikten und die Holzhauer in den ihnen zum Giebe

¹⁾ Übertretungen der §§ 60—67 werden nach § 25 des Gesetzes vom 25. Februar 1879, das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betreffend, an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft und sind nach § 31 des erwähnten Gesetzes im besonderen Forststrafverfahren (vor den Amtsgerichten) abzuwandeln.

angewiesenen Schlägen, sowie die Steinbrecher in den Steinbrüchen zum Kochen oder Wärmen, jedoch nur auf unschädlichen und ungefährlichen Plätzen, unterhalten dürfen.

Ebenso ist ausgenommen:

- b. Das Feuer, welches zum Reutebrennen und in Hackwaldungen zum Vorbereiten des Bodens zur Feldkultur nötig ist.

Hierbei ist die Vorsicht zu beobachten, daß das Feuer wenigstens zehn Schritte vom Walde und vier Schritte von den Standbäumen oder Standreißern entfernt bleibe und dieser Zwischenraum wund geschürft werde.

Die Anlegung eines fortlaufenden Flammenfeuers in Hackwaldungen ist unzulässig; wegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann aber die Forstbehörde im Einverständnis mit dem Bürgermeister eine Ausnahme bewilligen.

§ 66. Die Waldhüter, die Holzhauer, die Steinbrecher und diejenigen, welchen sonst noch gemäß dem § 64 die Erlaubnis zur Unterhaltung eines Feuers im Walde oder in der Nähe desselben erteilt wird, sind verbunden, dasselbe beim Weggehen auszulöschen.

§ 67. Zur Anlegung eines Teer- oder Kalkofens kann kein Platz gewählt werden, der nicht wenigstens fünfzehn Schritte von dem Saum des Waldes entfernt ist.